

S. 1605) sowie nach Anlage XXIII in Verbindung mit § 1 30. AusnahmeVO zur StVZO Personenkraftwagen mit

- mindestens 4 Rädern
- mindestens 400 kg und höchstens 2500 kg zulässiger Gesamtmasse
- einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h
- einem Hubraum ab 1400 cm³

die die Schadstoffgrenzwerte nach Anlage XXIII nicht überschreiten.

(2) a) Nach Anlage XXV StVZO – Europa-Norm – (BGBl. I 1985 S. 1617) in Verbindung mit § 3 30. AusnahmeVO zur StVZO Personenkraftwagen mit

- mindestens 4 Rädern
- mindestens 400 kg und höchstens 2500 kg zulässiger Gesamtmasse
- einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h
- einem Hubraum ab 1400 cm³

die die Schadstoffgrenzwerte nach Anlage XXV nicht überschreiten.

b) Als bedingt schadstoffarm Stufe A, B oder C nach Anlage XXIV StVZO (BGBl. I 1985 S. 1607) in Verbindung mit § 3 30. AusnahmeVO zur StVZO gelten Personenkraftwagen mit

- mindestens 4 Rädern
- mindestens 400 kg zulässiger Gesamtmasse
- einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h
- zusätzliche bei Stufe C: mit einem Hubraum von weniger als 1400 cm³

die die Schadstoffgrenzwerte nach Anlage XXIV nicht überschreiten.

c) Die Regelungen gelten für Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor (Ottomotor) und mit Selbstzündungsmotor (Dieselmotor) sowie für Personenkraftwagen mit Flüssiggasanlage; für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor nach den Anlagen XXIV und XXV sowie nach Anlage XXIII in Verbindung mit § 1 30. AusnahmeVO jedoch nur, wenn sie ab 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommen sind. Schadstoffarme oder bedingt schadstoffarme Wohnmobile werden, obwohl sie nicht unter die Fahrzeugart „Personenkraftwagen“ fallen, kraftfahrzeugsteuerlich wie entsprechende Personenkraftwagen behandelt (Beschluß der Verkehrssteuerreferenten – vgl. VerkSt IV/85 am 1. 8. 85).

5. Schutz vor dem mit K. beförderten Gefahrgut

Die GefahrgutVO Straße lehnt sich eng an das Europäische Übereinkommen über die Beförderung ge-

fährlicher Güter auf der Straße (ADR) an und enthält vor allem in § 6 Sondervorschriften über die für Gefahrgut benutzten K. und K.-Anhänger (→ Transport gefährlicher Güter).

Rechtsgrundlagen: G über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes v. 4. 8. 51 (BGBl. I S. 488). Straßenverkehrsgesetz i. d. F. v. 19. 12. 52 (BGBl. I S. 837). Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) i. d. F. v. 15. 11. 74 (BGBl. I S. 3193, ber. 1975, S. 848). 30. AusnahmeVO zur StVZO v. 22. 8. 85 (BGBl. I S. 1749). G über die Beförderung gefährlicher Güter v. 6. 8. 75 (BGBl. I S. 2121). VO über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (GefahrgutVO Straße – GGVS) v. 22. 7. 85 (BGBl. I S. 1550).

Schrifttum: BMV (Hrsg.), „Verkehr in Zahlen 1985“. LÜTKES/MEIER/WAGNER, Straßenverkehrsrecht, Komm., Leitzahlen 18 und 28. BARTH/WEHRMEISTER, StVZO, Komm. KBA, Statistische Mitteilungen.

E. Emmerich

Küstenschutz

I. Problemlage

K. ist der Schutz des Landes vor Überflutung vom Meer aus. Bedrohungen bestehen in Sturmfluten, hohen (an der → Nordsee um ca. 5 cm je 100 Jahre ansteigenden, vgl. Umweltprobleme der Nordsee Tz. 2.2.1) Wasserständen, ungünstigen Prielströmungen, die Vorland abtragen und Deiche gefährden, sowie einem Stau effekt in Buchten. Schutzmaßnahmen sind insbesondere die Hauptdeiche (in Schleswig-Holstein: „Landesschutzdeiche“), die vor Sturmfluten schützen sollen, die „Schlafdeiche“ der zweiten Deichlinie, Sommerdeiche im Vorland, Prielsysteme und Flutbewegungen beeinflussende Dämme im Tidegebiet, Schutzdünen sowie die Unterstützung der Anschwemmung von (die Energie auflaufender Wellen brechendem) Vorland („Außengroden“, „Heller“).

Ökologisch bedeutsam ist vor allem die Linienführung der Hauptdeiche. Deichbau ist von alters her häufig mit Landgewinnung verbunden. Zwecke von Vordeichungen sind vor allem die Gewinnung von „Neuland“ für Landwirtschaft und Industrieansiedlung (z. B. mit Zugang zu seeschiff tiefem Wasser), die Erhaltung des natürlichen Sielzugs für die Binnenlandentwässerung durch Anlage von Speicherbecken und Eindeichung von schnell verschlickenden Außentiefs, die Schaffung von Außengroden und zwei Deichlinien sowie die Verhinderung von Buchteffekten. Wenn auch gegen maßvolle Vordeichungen aus

den beiden letztgenannten Gründen wegen der Vorrangigkeit der Deichsicherheit (die Bruchgefahr wird bei einem Deich auf 1:100, bei einer zweiten Deichlinie auf 1:10000 geschätzt) nichts einzuwenden ist, ist die Vordeichung mit dem Ziel der Landgewinnung und der Binnenentwässerung problematisch und seit ca. 10 Jahren heftig umkämpft. Abgesehen davon, daß Agrarlandgewinnung angesichts der europäischen Agrarüberschüsse *cura posterior* sein sollte und die Binnenentwässerung u. U. über Schöpfwerke laufen kann (übrigens langfristig unter dem Gesichtspunkt der Trinkwassergewinnung auch wohl ganz neu überdacht werden muß), wird der Schutz des Wattenmeeres zunehmend als vorrangig anerkannt. Das deutsche Wattgebiet ist zusammen mit dem dänischen und niederländischen ein auf der Erde einmaliger Biotop. Es ist die Kinderstube vieler wichtiger Fischarten, Rast-, Brut- und Nahrungsstätte vieler bedrohter Vogelarten und „Kläranlage“ für das Küstengewässer. Jüngst durchgeführte oder noch geplante Vordeichungen wie in Schleswig-Holstein vor Rodenäs und in der Nordstrander Bucht, in Hamburg um die Insel Neuwerk, in Niedersachsen bei Wilhelmshaven, in der Leybucht und im Dollart reduzieren die Fläche immer mehr. Nutzungsinteressen der Landesverteidigung, der Rohstofferschließung, des Fremdenverkehrs und der Jagd tun ein übriges (vgl. Umweltprobleme der Nordsee Tz. 8 und 9).

II. Recht

Die Verschiebung der mit dem (weiterhin fraglos erforderlichen) K. verfolgbareren Nebenzwecke, m. a. W. die Berücksichtigung ökologischer Belange hat sich auch im Recht und ebenso in der Planung niedergeschlagen.

1. Internationales Recht

Bei der Deichtrassierung ist zu berücksichtigen, daß das deutsche Wattgebiet die Kriterien eines → „Feuchtgebietes“ nach dem „Übereinkommen über Feuchtgebiete . . . von internationaler Bedeutung“ v. 2. Februar 1971 (Ramsarabkommen) erfüllt. Das nds. Wattgebiet ist zum überwiegenden Teil in die vom Sekretariat der Konvention geführte „Liste international bedeutender Feuchtgebiete“ aufgenommen worden. Eine Anmeldung der schl.-h. Wattgebiete ist bisher unterblieben. Mit der Aufnahme in die Liste sind die zuständigen Behörden zur Erhaltung des Feuchtgebiets verpflichtet; nicht aufgenommene Gebiete sind „wohlausgewogen“ zu nutzen (Art. 3).

Das deutsche Wattgebiet ist Lebensraum für zahlreiche Vogelarten, die von der EG-Vogelschutzrichtlinie vom 20. Dezember 1974 geschützt werden. Die zuständigen Behörden sind hiernach verpflichtet, hinsichtlich der im Anhang I der Richtlinie hervorgehobenen, auf Wattgebiete angewiesenen (ca. 8) Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen zur Überlebens- und Vermehrungssicherung zu treffen, sowie den Zugvögeln, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete zu erhalten (→ Artenschutzrecht).

2. Landesplanung

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsens (LROP) II vom 16. Juni 1982 setzt das Wattenmeer als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ fest; mit dieser Zweckbestimmung müssen „alle raumbedeutsamen Planungen . . . vereinbar sein“ (LROP I v. 1. 6. 82 Ziff. B 1.502). Landgewinnung zu landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken ist damit im Wattgebiet untersagt. Auch Zwecke der Binnenentwässerung treten in den Hintergrund: „Maßnahmen zur Verbesserung des Boden-Wasser-Haushaltes sollen nur auf Flächen dauernder landwirtschaftlicher Nutzung durchgeführt werden“ (LROP II Ziff. C 11.405), also nicht unter Inanspruchnahme von Wattflächen etwa für die Anlage eingedeichter Speicherbecken und Abflußkanäle. Im Generalplan „Deichverstärkung, Deichverkürzung und K. in Schleswig-Holstein“ vom 29. November 1977 heißt es ähnlich: „Vordeichungen werden daher (sc. wegen der ökologischen Verluste) nur durchgeführt, wenn sie aus Gründen des K. unbedingt notwendig sind“ (S. 9). Auch der K. selbst wird nicht mehr durchweg absolut gesehen. So heißt es im LROP II Ziff. C 11.403, daß bei K.maßnahmen die Belange des Naturschutzes soweit wie möglich zu berücksichtigen sind. Ist z. B. eine Deichverkürzung aus Sicherheitsgründen zwar wünschenswert, aber nicht dringlich, so ist sie, wenn sie Naturschutzbelange beeinträchtigt, zu unterlassen.

3. Naturschutzrecht

K.maßnahmen und insbesondere ihre herkömmlichen Nebenzwecke werden auch naturschutzrechtlich relativiert. Eingriffe, z. B. Vordeichungen, müssen „unbedingt notwendig“ (§ 8 NatSchG NS) bzw. „unvermeidbar“ (§ 8 LPfIG SH) sein und, soweit sie es sind, ausgeglichen werden (§ 10 NatSchG NS). Die Ausgleichsmaßnahmen (z. B. die Anlage eines binnendeichs gelegenen Salzwasserbiotops) werden als sog. landschaftspflegerischer Begleitplan zu dem für

die Baumaßnahme erforderlichen Fachplan festgestellt (§ 14 NatSchG NS; § 8 Abs. 4 BNatSchG). Das schl.-h. Wattenmeer bis 150 m vor den Landesschutzdeichen ist durch Gesetz vom 22. Juli 1985 zum Nationalpark erklärt worden. Nach § 2 Abs. 3 des schl.-h. Gesetzes werden freilich „die Maßnahmen des K. einschließlich der Vorlandsicherung und Vorlandgewinnung sowie der Binnenlandentwässerung . . . nicht eingeschränkt“. Diese in sich nicht relativierte Ausnahme ist im Hinblick auf das Vermeidungs- und Ausgleichsgebot des § 8 Abs. 2 BNatSchG fragwürdig. Das nds. Wattenmeer bis zur seeseitigen Grenze des Deiches ist durch VO vom 13. Dezember 1985 zum Nationalpark erklärt worden. Maßnahmen der Deicherhaltung, nicht aber der Neubau von Deichen, sind von den Verboten der VO freigestellt (§ 10 Ziff. 1 c und 2).

4. Fachplanungsrecht

a) Deich- und Dammbauten, die wichtigsten Maßnahmen des K., bedürfen der Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 12 nds. DG, § 119 Brem. WG, § 58 schl.-h. DG, § 55 hamb. WG). Etwa erforderliche Enteignungen vollziehen sich nach den Landesenteignungsgesetzen und §§ 30–36 WasserverbandVO.

Antragsteller im Planfeststellungsverfahren ist der Ausbauunternehmer, d. i. in der Regel der Unterhaltspflichtige, d. h. für die Hauptdeiche in Niedersachsen die Deichverbände bzw. für die ostfriesischen Inseln das Land durch das Wasserwirtschaftsamt (§ 7 DeichG), in Schleswig-Holstein das Land durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) (§ 58a WG), in Bremen die Deichverbände (§§ 113, 120 WG), in Hamburg die Wasserbehörde (§ 56 WG). Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist in Niedersachsen die obere Deichbehörde (§ 12 Abs. 1 Satz 2 DeichG), in Schleswig-Holstein der MELF (§ 80 Abs. 2 WG), in Bremen das Wasserwirtschaftsamt (§§ 117 Abs. 4, 151 WG) und in Hamburg die Wasserbehörde (§ 4 G über Verwaltungsbehörden). U. U. tritt die Identität einer und derselben Behörde (in SH der MELF) als Antragsteller, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und womöglich gar noch als anzuhörende Naturschutzbehörde auf. Das gilt zwar für die Identität von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zulässig (BVerwG 58, 344), läßt aber wegen zu erwartender Vorabbindung einen gegenüber den außerstaatlichen Einwendern offenen Abwägungsvorgang illusorisch erscheinen und ist deshalb, soweit es die Identität von Antragsteller und Planfeststellungsbehörden betrifft, mit dem von § 31 WHG vorgestellten Plan-

feststellungsmodell nicht vereinbar (vgl. auch KOPF/SCHÖNEFELDER/RICHTER, BayVBl. 1979, 393).

Im Planfeststellungsverfahren können Einwendungen von denen erhoben werden, deren Belange berührt sind. Dazu zählen nach angreifbarer Auffassung an sich nicht Naturschutzverbände (KOPP, VwVfG § 73 Rz. 26); deren Befugnis folgt, soweit sie anerkannt sind, aber aus § 29 BNatSchG. Aufgrund dieser Vorschrift haben sie auch ein über § 72 Abs. 1 a. E. VwVfG hinausgehendes Akteneinsichtsrecht (Sachverständigengutachten) sowie ein über die Einwendungsbefugnis hinausgehendes Recht auf Abgabe und ernsthafte Würdigung von Stellungnahmen (vgl. FRIEDLEIN/WEIDINGER/GROSS, Bay.NatSchG, 2 A., 1983, Art. 42 Anm. 2).

Materiellrechtlich hat die Planfeststellungsbehörde zu beachten: Spezialgesetzliche Vorgaben wie z. B. die der NatSchGe (Vermeidbarkeit, Ausgleichsmaßnahmen), die Planrechtfertigung im Hinblick auf das Ziel des K. (die Prüfung dürfte mit der der naturschutzrechtlichen Vermeidbarkeitsprüfung identisch sein, vgl. WINTER NuR 1985, 41, a. A. BREUER NuR 1980, 93) und das Abwägungsgebot (dazu → Abwägung, → Planfeststellung).

b) Rechtsschutz. Nach h. M. dient Naturschutz der Allgemeinheit und nicht dem einzelnen; wer Abwägungsfehler hinsichtlich der ökologischen Belange geltendmachen will, ist deshalb nicht in einem subjektiven Recht verletzt und folglich nicht klagebefugt (BVerwG 48, 56, 67; krit. LADEUR, UPR 1984, 1). Immerhin kann ein z. B. durch eine Deichtrassierung Enteignungsbetroffener rügen, daß wegen Verletzung ökologischer Belange die Enteignung nicht „zum Wohl der Allgemeinheit“ (Art. 14 Abs. 3 GG; dazu BVerfG 56, 249, 266) erfolgte (BVerwG 67, 74). Verbände sind grundsätzlich nur hinsichtlich ihrer Verfahrensteilnahme klagebefugt, in Bremen und Hamburg dagegen auch materiellrechtlich (→ Verbandsklage).

5. Eigentum, Baulast

Eigentümer der Deiche sind, neben Einzeleigentümern, in der Regel: in Niedersachsen die Deichverbände bzw. für die Inseldeiche das Land (vgl. § 25 DeichG), in Schleswig-Holstein die Deichverbände bzw. für die Landesschutzdeiche das Land (§ 58a WG), in Bremen die Deichverbände, in Hamburg das Land in der besonderen Form des öffentlichen Eigentums (DeichordnungG). Die Baulast für die Hauptdeiche tragen in Niedersachsen (vgl. REHDER, ZfW 1965, 16), Schleswig-Holstein (§ 58a WG) und Hamburg (§ 56 WG) die Länder, in Bremen die Deichverbände, teils auch das Land oder eine Gemeinde (§ 120

WG). Die Länder erhalten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des K.“ Bundesfinanzhilfen (GemAgrG). Die Förderungsgrundsätze des Rahmenplans vom 20. April 1983 berücksichtigen ökologische Belange insofern, als der Neubau von Deichen ausgeschlossen wird, wenn er auch ohne Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen möglich ist, oder wenn keine Ersatzbiotope geschaffen werden.

6. Deichunterhaltung, Deichnutzung

Für die Deichunterhaltung sind zuständig: in Niedersachsen die Deichverbände bzw. für die Inseldeiche das Land, in Schleswig-Holstein für die Landesschutzdeiche das Land und im übrigen → Wasser- und Bodenverbände, in Bremen die Deichverbände, in Hamburg die Umweltbehörde. Soweit Verbände zuständig sind, erhalten sie zum Teil Landeszuschüsse zu ihren im übrigen aus Beiträgen finanzierten Kosten. Ökologische Probleme bei der Unterhaltung entstehen vor allem aus der Boden- und Sodenentnahme, die die Salzwiesen beeinträchtigt, aus der Rinder- oder Schafbeweidung im (häufig willkürlich breiten) Sicherungstreifen vor dem Deich, die zwar, in Maßen betrieben, für eine rasenartige dichte Grasnarbe sorgt, aber die Entwicklung ökologisch wertvoller Salzwiesen verhindert, und aus der Vorlandgewinnung („Lahnungsarbeiten“), die das eigentliche Watt zurückdrängt. Die genannten Maßnahmen sind u. U. als → Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. des Naturschutzrechts anzusehen. Das einschlägige Deichrecht (Landesgesetze, Polizeiverordnungen, Verbandssatzungen) sieht Deichunterhaltung dagegen noch als reine Sicherheitsaufgabe an.

Rechtsgrundlagen: Bundesrecht: G über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des K.“ v. 3. 9. 69 (BGBl. I S. 1573). Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des K.“ für den Zeitraum 1983 bis 1986 v. 20. 4. 83, BTDrucks. 10/26. Erste Wasserverbandsverordnung v. 3. 9. 37 (RGBl. I S. 933). *Landesrecht:* Deichgesetz für Niedersachsen i. d. F. v. 16. 7. 74 (GVBl. S. 387). Wassergesetz für Schleswig-Holstein i. d. F. v. 21. 1. 72 (GVBl. S. 2, ber. S. 62). VO über Deiche v. 4. 9. 68 (GVBl. S. 291). Bremisches Wassergesetz i. d. F. 1. 9. 83 (GBl. S. 473, ber. S. 519). Hamburgisches Wassergesetz v. 20. 6. 60 (GVBl. S. 335). G zur Ordnung deichrechtlicher Verhältnisse v. 29. 4. 64 (GVBl. S. 79). VO über öffentliche Hochwasserschutzanlagen v. 4. 7. 78 (GVBl. S. 317). Für die hamb. Enklave Neuwerk vgl. VO über die Einführung hamb. Landesrechts in Neuwerk v. 26. 9. 67 (GVBl. S. 288). VO über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ v. 13. 12. 85 (GVBl. S. 533). G zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Natio-

nalparkgesetz) v. 22. 7. 85 (GVBl. S. 202). PolizeiVO zum Schutze der Küstengewässer und des Meeresstrandes i. d. F. v. 18. 4. 67 (GVBl. SH S. 131). G über die Feststellung des LROP Niedersachsens – Teil I – v. 1. 6. 82 (GVBl. S. 123). LROP Niedersachsen – Teil II – v. 20. 7. 82 (MinBl. S. 717). Generalplan Deichverstärkung, Deichverkürzung und K., Fortschreibung 1977, v. 29. 11. 77, hrsg. v. MELF SH. *EG-Recht:* RL des Rates v. 2. 4. 79 (79/409/EWG) (ABl. EG Nr. L 103/1). *Int. Recht:* Übk. über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung v. 2. 2. 71 (BGBl. 1976 II S. 1266).

Schrifttum: Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Sondergutachten Umweltprobleme der Nordsee, 1980. A. WÜSTHOFF, Hdb. des deutschen Wasserrechts. E. SANDER (Hrsg.), Wasserrecht in Niedersachsen, 1983. K. LÜDERS/G. LEIS, Niedersächsisches Deichgesetz, 1964. H. THIEM (Hrsg.), Wasserrecht Schleswig-Holstein, 2. A., 1972. Wattenmeer International, hrsg. v. Vadehassekretariat, Ribe, Dänemark. K. LÜDERS/G. LUCK, Kleines Küstenlexikon, 1976. K.-H. BÖSSKAMP u.a., Seedeichbau, hrsg. v. Vereinigung der Naßbaggerunternehmer, 1976.

G. Winter

Lärmbekämpfung

1. Beeinträchtigungen durch Lärm

Meinungsumfragen ergeben seit Jahren, daß sich etwa 50% der Bevölkerung durch Lärm beeinträchtigt fühlt (JOKIEL, Zeitschr. für Markt-, Meinungs- und Zukunftsforschung, 1984, S. 6085). Als Umweltbelastung hat Lärm einen hohen Stellenwert. So wurde z. B. in einer Umfrage über negative Einflüsse des Straßenverkehrs zuerst der Lärm genannt vor Unfallgefahren oder Luftverschmutzungen (FINKE et al., UBA-Forschungsbericht 80/1050, 1980). Geräusche werden, wenn sie subjektiv stören, als Lärm empfunden. Geräuschbelastungen, die zu Schwerhörigkeit, der sog. Lärmschwerhörigkeit führen, dürften im Umweltbereich selten vorkommen. Als Beeinträchtigung durch Geräusche treten insbesondere auf

- Kommunikationsstörungen z. B. der privaten Unterhaltung, von Radio oder Fernsehen,
- Konzentrationsbeeinträchtigungen. Sie können zu stärkerer Ermüdung oder Verminderung der Qualität einer Leistung führen.
- Ärgerreaktionen, wenn ein Geräusch die augenblicklichen Intentionen, insbesondere Entspannung und Erholung stören.

Der Grad der Störung hängt von der Art des Geräusches ab wie Auffälligkeit, Informationsgehalt, Impulshaltigkeit oder Schwankungsbreite. Einen be-